

Gesetz über Kinderzulagen Befreiung von der Unterstellung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitglieder-Info / Spitex Verband Kanton Zürich**

Band (Jahr): - **(1993)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-821804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Mitgliederversammlung vom 28.10.1993 wird darüber abstimmen, ob sie durch einen Verbands-Beschluss den Mitgliedern die Möglichkeit gibt, sich von der Unterstellung unter das Gesetz über Kinderzulagen befreien zu lassen.

Vor- und Nachteile der Befreiung werden an der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. In den Erläuterungen zur Traktandenliste,

Platz frei für die Leser!

Leserbriefe – in jeder Zeitung eine der am meisten beachteten Rubriken. Leserbriefe würden auch in diesem Bulletin den Dialog beleben. Nach Ihrem Wunsch können Ihre Zuschriften mit oder ohne Ihren Namen erscheinen. Manchmal genügt aber auch ein Anruf. Besonders wenn Sie Tips und Tricks für die Spitex-Arbeit wissen.

Ein Beispiel:

Zahlreiche kleine Rechnungsbeträge für ganz sporadische Einsätze stellen die Frage nach Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

Bei einer Anfrage wurde die Idee geäußert, man könnte im Sinn eines Pauschalbetrags zB eine oder auch mehr Stunden für Hintergrundarbeit und Umtriebe in Rechnung stellen. So etwas würden die Spitex-Benützer vermutlich auch verstehen.

Was meinen Sie?

die Sie bereits erhalten haben, können Sie einiges darüber lesen.

Stimmt die Versammlung dem Antrag auf Befreiung zu, ist folgendes Vorgehen nötig:

Jede Mitglied-Organisation, die sich befreien lassen möchte, muss ein entsprechendes Gesuch an den Regierungsrat stellen. Aus administrativen Gründen und zur Beglaubigung verlangt der Kanton, dass dies über den Spitex-Verband geschieht.



Gesetz über Kinderzulagen Befreiung von der Unterstellung

Selbstverständlich kann jede Organisation selbst entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht. (Vgl. auch Seite 4.)

Die Befreiung ist jeweils nur auf den 1. Januar möglich und muss bis Ende Jahr eingereicht werden.

 **Deshalb sollten wir in der Geschäftsstelle Ihr Gesuch bis zum 30. November erhalten.**

Zur Vereinfachung für Sie haben wir den Gesuchsbrief schon vorbereitet (Seite 7 bzw. folgendes Blatt). Sie müssen ihn nur noch abtrennen und ausfüllen.

Impressum

Mitglieder-Info – Mitteilungsblatt für Mitglieder des Spitex-Verbandes Kanton Zürich

Herausgeber: Spitex-Verband Kanton Zürich, Albulastrasse 49, 8048 Zürich, Telefon 01 493 52 00 / Fax 01 493 52 01
PC 80-17130-2

Erscheinungsweise: Mindestens viermal jährlich.

Redaktion: Dr. Toni Ghirelli, Mechtild Willi
Satz, Layout: Lotti Dieng, Toni Ghirelli
Druck: Offsetdruckerei AG, Zürich

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.